

<b>Zeitschrift:</b>	Mariastein : Monatsblätter zur Vertiefung der Beziehungen zwischen Pilgern und Heiligtum
<b>Herausgeber:</b>	Benediktiner von Mariastein
<b>Band:</b>	61 (1984)
<b>Heft:</b>	8
<b>Artikel:</b>	Zum ersten schriftlichen Erwähnen des Wallfahrtortes "Im Stein" vor 550 Jahren
<b>Autor:</b>	Schenker, Lukas
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1030787">https://doi.org/10.5169/seals-1030787</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Zur ersten schriftlichen Erwähnung des Wallfahrtsortes «Im Stein» vor 550 Jahren

P. Lukas Schenker



R<sup>mo</sup> Praesuli Amplissimo  
Abbat Monkh Bern  
Benedicti in Helvetia  
Ipla B. V. Maria in sub  
Sacelli  
D. D. C.

no D<sup>r</sup> Fr<sup>o</sup>ntano primo possimi  
Wilenis ad Petram Ord S.  
hanc ueram Miraculosa ab  
terraneo spelao sibi electi  
effigiem

Deuofis. Chigns.  
Nicolaus Bistrupus  
Paroch. in Wollthwiler

Es ist schon etwas eigenartig: die früheste, in einem zeitgenössischen Dokument fassbare Kunde über den Wallfahrtsort Mariastein handelt ausgegerechnet von einem Streit um das dortige Kirchenopfer. Dieses bestand damals aus Geldspenden, Wachsopfern (für Altarkerzen und als Beleuch-

Mariastein, Gnadenkapelle, älteste Darstellung, Kupferstich von Melchior Küssel, nach 1645.

tungsmittel) und aus anderen Dingen, womit sicher auch Naturalgaben für den Lebensunterhalt des dort wirkenden Priesters gemeint sind. Selbstverständlich liegen die Anfänge der Marienwallfahrtsstätte «Im Stein» weiter zurück als die erste urkundliche Nennung vor 550 Jahren – man könnte darum ohne weiteres das (ungefähr) 600-Jahr-Jubiläum feiern. Denn gerade dieser Opferstreit, wovon eine Urkunde aus dem Jahre 1434 berichtet, zeigt aufs deutlichste, dass um diese Zeit Mariastein schon ein bekannter Wallfahrtsort war, der von vielen Leuten aufgesucht wurde, die dorthin auch ihre Opfergaben brachten.

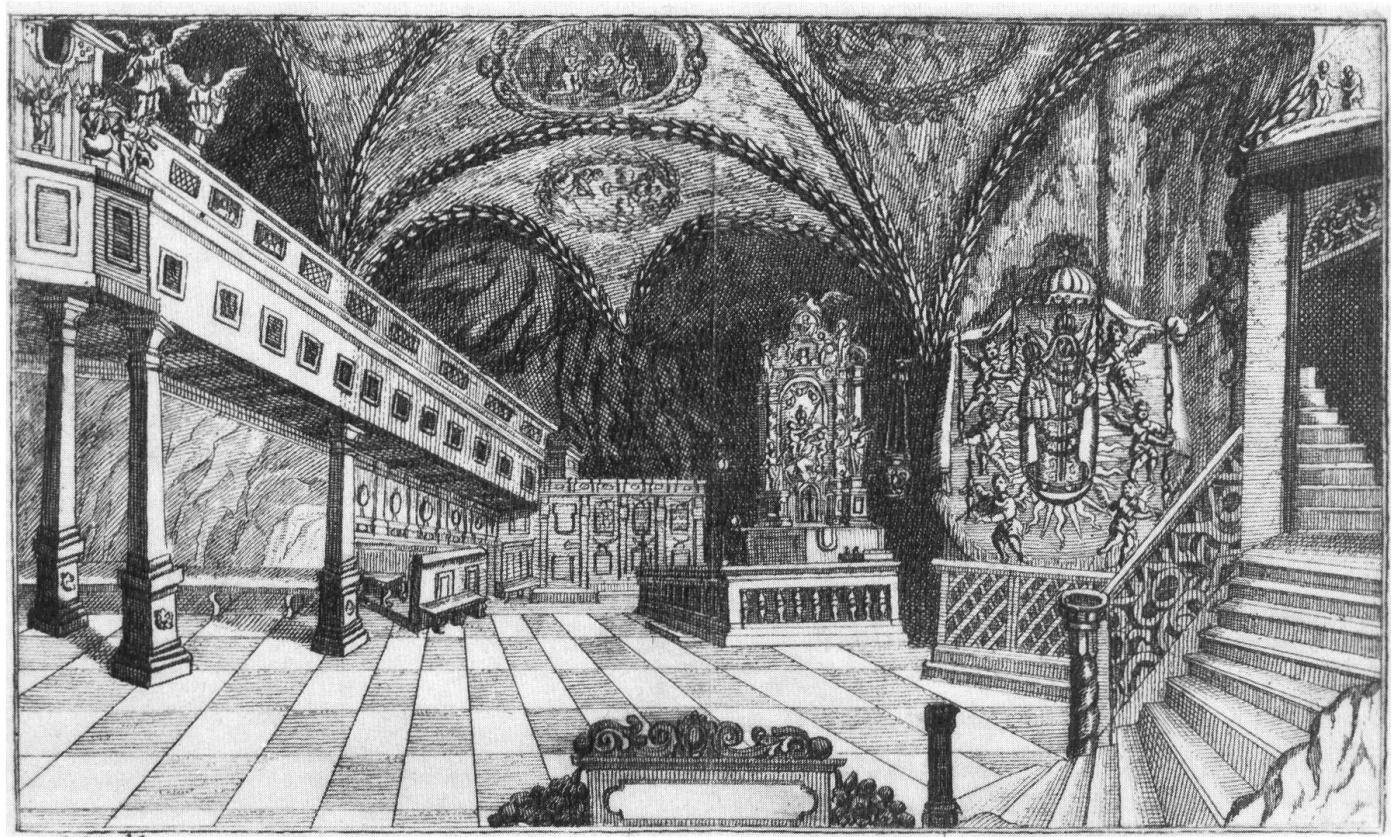
Die besagte Urkunde ist die Protokollierung der Klage des Pfarrers von Metzerlen, Leonhard Fricker, und der aufgebotenen Zeugenaussagen. Die Aufnahme der Klage und der Aussagen fand am 12. und 13. Oktober 1434 vor dem Vorsteher (Offizial) des bischöflichen Gerichtes in Basel statt. Als Zeugen traten auf ein Basler Bürger, der dreissig Jahre als Wirt in Metzerlen gewohnt hatte, ferner ein weiterer Basler Bürger und drei Einwohner von Metzerlen, dazu Johannes von Alt-dorf, der Pfarrer von Leymen, der früher in Metzerlen Pfarrer war. Unterschrieben ist die Urkunde von Leonhard Valk, der wohl nur Zeuge des Protokolles und eventuell auch Schreiber war, nicht aber Offizial, wie immer angenommen wird. Die lateinisch abgefasste Urkunde befindet sich im Staatsarchiv in Solothurn. Gedruckt liegt sie nicht vor; sie ist darum in der Literatur bis ca. 1940 unbekannt. Eine gute Zusammenfassung der Urkunde findet man bei Ernst Baumann: Vom solothurnischen Leimental. Basel 1980, S. 164–166, der begonnen hatte, die frühe Wallfahrtsgeschichte von Mariastein kritisch darzustellen, infolge seines frühen Todes († 1955) sie aber nicht vollenden konnte. In verdankenswerter Weise wurde sein wissenschaftlicher Nachlass dem Kloster Mariastein übergeben, darunter auch das besonders wertvolle Material, das Baumann zur Wallfahrts- und Klostergeschichte zusammengetragen hat.

Nun war es früher üblich gewesen – so lautet die Zusammenfassung der Zeugenaussagen in der genannten Urkunde –, dass zwei weltliche Pfleger (Kirchengutsverwalter) von Metzerlen, die zum Opferstock je einen Schlüssel verwahrten, an den Marienfesten und am Kirchweihtage das Geld zuhanden nahmen und zählten. Sie händigten hernach vor Gemeindemitgliedern im Wirthaus zu Metzerlen dem dortigen Pfarrer, der im Stein den Gottesdienst versah, einen Drittelf davon als Lohn für seine Dienste aus. Die anderen zwei Drittel legten sie zum Kirchengut, das zum Unterhalt der Wallfahrtsstätte diente.

Jetzt klagte aber der Pfarrer von Metzerlen, dass der Basler Ritter Arnold von Rotberg seit etwa zwanzig Jahren, d. h. seit er das Lehen Rotberg innehat, alle Opfergaben in Mariastein an sich nehme und so das Kirchengut der Kapelle beeinträchtige wie auch die Einkünfte des betreffenden Pfarrers von Metzerlen, der an diesem Ort seines Amtes walte. Mehrere Zeugen bestätigten diesen Klagepunkt des Pfarrers.

Wieso kommt Arnold von Rotberg dazu, sich diese Opfergaben von Mariastein anzueignen? Die Herren von Rotberg sind ein Zweig der Herren von Biederthal und Rodersdorf. Sie erhielten die Burg Rotberg (heute SJH-Jugendburg) als Lehen vom Basler Fürstbischof und nannten sich fortan nach ihrem Wohnsitz «von Rotberg». Doch gehörten zum «Lehen Rotberg» offensichtlich keine herrschaftlichen Rechte, sondern nur ein kleiner Umschwung an Landgütern rund um die Burg. Wohl im Zusammenhang mit dem grossen Erdbeben von Basel im Jahre 1356, das in der ganzen Umgebung die Burgen in Trümmer legte, nahmen die Rotberger Herren Wohnsitz in der Stadt Basel und brachten es dort zu Rang und Würde, u. a. auch zum Bürgermeisteramt.

Unser Arnold ist im Stammbaum der Herren von Rotberg Arnold II., der von 1387 an bezeugt ist, erstmals 1434 in Basel Bürgermeister wurde und 1451 gestorben ist. Am 10. Januar 1413 erhielt er aus der Hand des Hans Bernhard von Hasenburg als Erblehen die Burg Rotberg mit Wald und Matthen und Weiichern, Gärten und allem Zubehör (Trouillat, J., Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle, 5, S. 236 f., Nr. 54). Von Herrschaftsrechten ist nicht die Rede. Am 5. Dezember 1420 nahm er vom Basler Bischof zu Lehen Zinsgüter in den Dörfern Hofstetten, Witterswil, Bättwil, Oberwil etc., die seine Vorfahren schon als Lehengüter innehatten (Trouillat, 5, S. 254, Nr. 67, vgl. dazu die Lehenserneuerung unter dem neuen Bischof Friedrich zu Rhein [1437–51] am 10. September 1438, ebd. S. 779). Auch hier werden keine Herrschaftsrechte erwähnt. Diese zwei Erwerbungen von Besitzrechten im hinteren Leimental in der Nähe der Burg, dessen Namen er



Mariastein, Gnadenkapelle, ca. 1680, Kupferstich von Kilian Bartolomäus.

trug, verlockten Arnold offensichtlich dazu, in diesem Gebiet langsam, aber zielstrebig eine Herrschaft aufzubauen. Was wir heute staatliche Herrschaftsrechte mit klar abgegrenztem Territorium nennen, befand sich im Mittelalter aufgesplittert und sich überschneidend in ganz verschiedenen Händen. Um eine Landesherrschaft gezielt aufzubauen, war es darum nötig, möglichst viele solcher Rechte in einer einzigen Hand zu vereinen. Zu diesen Rechten gehörten auch gewisse kirchliche Rechte, auch solche, die man eigentlich allein im Besitz der geistlichen Gewalt erwarten würde, wie z. B. das Recht, für eine Pfarrstelle dem Bischof einen geeigneten Priester vorzuschlagen (der sog. Kirchensatz oder das Patrons- und Kollaturrecht) und auch die Verwaltung des Kirchenvermögens. Arnold von Rotberg versuchte nach dem Erwerb des Rotberger Lehens 1413 auch kirchliche Rechte sich anzueignen. Darum nahm er den bäuerlichen Pflegern der Kapelle im Stein die Schlüssel zum Opferstock ab und beanspruchte die Opfergelder und die anderen dinglichen Opfergaben, was sein Bruder Ulrich von Rotberg (bezeugt ab 1390, gest. 1413) als Inhaber des gleichen Rotberger Lehens noch keineswegs getan hatte. So entnehmen wir es aus der Klage in der erwähnten «Jubiläumsurkunde». Ein weiterer Streitpunkt betraf die Zugehörigkeit der Kapelle im Stein. Mehrfach betonen die Zeugen in der Urkunde, dass die Kapelle seit eh und je nach Metzerlen gehöre, ja sie sei von den Bewohnern von Metzerlen selber von Grund auf erbaut worden. Auf keinen Fall gehöre sie zum Dorf Hofstetten. Die Hofstetter hätten auch nie etwas mit dem Unterhalt der Kapelle zu tun gehabt. Aus der Urkunde ist nicht ersichtlich, warum hier die Zugehörigkeit der Kapelle im Stein zu Metzerlen so hervorgehoben wird unter betonter Absetzung von Hofstetten. Unsere Urkunde ist ihrem Inhalt nach nur die Protokollierung der Klagepunkte des Pfarrers von Metzerlen und der Aussagen seiner Zeugen. Sie bringt demnach nur die Ansicht der einen Partei in einem Prozessverfahren zum Ausdruck. Die andere Seite, Arnold von Rotberg, kommt hier gar nicht zum Zuge. Er

ist hier nur der Angeklagte. Ob es wirklich zu einem Prozess gekommen ist und welchen Ausgang er nahm, ist uns mangels Quellen nicht bekannt. Ein Licht auf die fortgeschrittene Rechtslage werfen jedoch spätere Dokumente. Da ist zuerst ein Brief, leider ohne Datum, den Arnold von Rotberg seinem Oheim Rudolf von Neuenstein gesandt hat (Staatsarchiv Solothurn, Varia I, S. 131, dazu Baumann, Leimental, S. 168 f.). Rudolf war der Inhaber des Kirchensatzes von Metzerlen, den er von der Herrschaft von Württemberg zu Lehen hatte – ein deutliches Beispiel, wie weitläufig zerstückt die Rechte in einem Dorf sein konnten! Aus seinem Recht von Metzerlen hatte Rudolf abgeleitet, dass er für die Kapelle im Stein zuständig sei, die eine «Tochter» der Kirche zu Metzerlen sei. Arnold habe im Stein also kein Recht, sich das dortige Kirchenopfer anzueignen. Auf diese Sicht der Dinge hin, die in einem vorausgehenden Briefe Rudolfs gestanden haben müssen, schrieb Arnold seinem Verwandten, dass seine Beschwerde ihn befremde, er verwende das Opfer für die Kapelle. Zudem sei die Stiftung einer neuen Pfrund in Mariastein seit einiger Zeit beim Konzil zu Basel hängig (das seit 1431 abgehalten, vom Papst jedoch 1437 verlegt wurde, aber unter Bruch mit dem römischen Papst noch bis 1443 weiter in Basel tagte). Doch sei noch nichts entschieden worden, weil weder Rudolf von Neuenstein noch der Pfarrer von Metzerlen der Einladung, vor den kirchlichen Instanzen zu erscheinen, Folge geleistet haben.

Ein zweites Dokument ist datiert: am 12. Oktober 1437 kaufte Arnold von Rotberg als Pfleger und im Namen des Baues zu Unserer Lieben Frau im Stein vom Basler Messerschmied Hans Wolleben und dessen Frau Ursel einen jährlichen Zins ab einem Haus in der Spalen zu Basel (Staatsarchiv Basel, Klosterarchive, Augustiner Urk. Nr. 138, vgl. dazu Baumann, Leimental, S. 168). Aus diesen zwei Zeugnissen wird jedenfalls ersichtlich, dass sich Arnold als Pfleger der Kapelle zu Mariastein durchsetzen konnte. Es war ihm demnach gelungen, den Bauern von Metzerlen, die bis zum Antritt des Rotberger Lehens durch

Arnold im Jahre 1413 die Pfleger selber gestellt hatten, dieses Selbstbestimmungsrecht zu entziehen. Hier finden wir die gegenteilige Entwicklung als z.B. in der Innerschweiz, wo sich die Bauern gegen den Adel durchzusetzen vermochten.

Dass aber Arnold von Rotberg nicht in «kirchenräuberischer» Absicht das Pflegeramt der Mariasteiner Kapelle an sich brachte, zeigt schon der vorher genannte undatierte Brief. Arnold ging es offensichtlich einfach darum, möglichst viele der zersplittenen Rechte für sich zu gewinnen, obwohl er daraus ja nicht nur Nutzen und Rechte gewann, sondern auch Pflichten übernahm. Diesen Pflichten ist er in Mariastein nicht nur nachgekommen, sondern hat darüber hinaus sich auch als Wohltäter des Wallfahrtsortes erwiesen.

Der im undatierten Brief erwähnte Entscheid des in Basel stattfindenden Konzils wurde im Jahre 1442 gefällt. Damals war allerdings das Konzil schon schismatisch, weil es bereits 1437 mit dem rechtmässigen Papst Eugen IV. gebrochen und 1439 den Gegenpapst Felix V. aufgestellt hatte. Doch wer konnte damals bei diesen schwierigen kirchenpolitischen Verhältnissen klar sehen, wo die Rechtmässigkeit lag? Jedenfalls richtete das Basler Konzil, «im Hl. Geist rechtmässig versammelt und die allgemeine Kirche repräsentierend», am 14. März an den Dekan der Peterskirche zu Basel und Generalvikar des Bischofs, Peter zem Lufft, ein entsprechendes Dokument (Original im Staatsarchiv Solothurn). Darin wird zuerst, offensichtlich auf Grund der Bittschrift des Basler Bürgermeisters Arnold von Rotberg, der Ort «im Steyn» in der Nähe der Burg Rotberg vorgestellt: ein waldiger Ort inmitten von abschüssigen Bergfelsen. Hier habe sich vor nicht allzulanger Zeit ein grosses Wunder ereignet: ein Knabe sei dort von der Höhe der Berge in die Tiefe der Täler gefallen und auf wunderbare Weise durch die selige Jungfrau Maria unversehrt bewahrt worden – «wie fromm geglaubt werde». Hier haben wir die älteste schriftliche Fassung des Legendenwunders von Mariastein. Es wird aber genau angegeben, dass es frommer Volksglaube sei; denn der Wundercharakter des Vorfalles kann nicht bewiesen, sondern



Mariastein, Gnadenbild, Mitte 17. Jh., Meister unbekannt.

nur geglaubt werden. Das Kind hat den Sturz überlebt, das könnte ohne weiteres historische Tatsache sein. Dass aber Maria dabei eingegriffen habe, kann geschichtlich nicht bewiesen werden, aber es war die persönliche Glaubensüberzeugung der daran Beteiligten. Nach diesem «Wundergeschehen» – so berichtet die Urkunde weiter –, sei an dieser Stelle in der Höhlung des steinigen Berges eine Kapelle zu Ehren und unter dem Namen der Jungfrau Maria errichtet und geweiht worden. Hierher kämen aus Gründen der Frömmigkeit viele Leute, Männer und Frauen, sowohl aus der Stadt Basel wie auch aus den umliegenden Pfarreien, die eben auch ihre Opfergaben und Almosen mitbrachten. Darum wünschten nun Arnold und einige andere Adelige der Gegend, um die Verehrung Mariens zu fördern, dass an dieser Kapelle ein eigener Priester angestellt werde, der hier Messe und andere liturgische Gottesdienste halten könnte. Zu dessen Unterhalt sind die erwähnten Adeligen bereit, ein genügendes Dotationsgut zu stiften, dem auch die Opfergaben und Almosen, welche die Pilger bringen, zugeschlagen werden sollten. Für diese Stiftung bestand aber noch ein Hindernis: die beiden Pfarrherren von Metzerlen und Hofstetten stritten sich um die Opfergaben von Mariastein, weil beide behaupteten, die Kapelle im Stein gehöre zu seiner Pfarrei. Von dieser Angabe her werden die Aussagen der Urkunde von 1434 verständlicher. Der Metzerler Pfarrer hatte dort betont, dass er für die Kapelle im Stein zuständig sei und nach früherer Rechtslage ihm ein Drittel des Opfergeldes zusteände. Das bestätigten damals auch die Zeugen, die betonten, dass die Kapelle zu Metzerlen gehöre und die Hofstetter hier keine Zuständigkeit besässen.

Die Konzilsurkunde versteigt sich dann zur Aussage, die beiden Pfarrherren hätten bisher den Beweis nicht erbringen können, so dass die Zuständigkeit in der Schwebe verbleibe. Hier wird klar, wie der Basler Bürgermeister Arnold von Rotberg, in dessen Stadt und in deren Schutz das Konzil tagte, mit seinen Ansprüchen und Wünschen durchgekommen ist gegen alle Rechts- und Zuständigkeitsforderungen der Pfarrer und der Bau-

ern von Metzerlen und Hofstetten. Die salomonische Lösung der Konzilsautorität sah daher vor: Um die Stiftung der Adeligen wegen der Streitigkeiten der Pfarrherren nicht zu verunmöglichen und die Pilger nicht von ihrem frommen Vorhaben abzuhalten, soll der Generalvikar Peter zem Lufft die beiden Pfarrer und andere zuständige Leute zusammenrufen und versuchen herauszubringen, zu welcher Pfarrei die Kapelle im Stein gehöre. Da aber unter den gegebenen Umständen wenig Hoffnung bestehe, ein beiderseitiges Einverständnis zustande zu bringen, möge der Generalvikar mit der Autorität des Konzils die Kapelle im Stein mit all ihren Besitzungen und Rechten verselbständigen und dem Bischof für immer direkt unterstellen. Damit fallen auch alle Opfergaben der Kapelle und ihrem Unterhalt zu.

Ob der Generalvikar diesen Entscheid wirklich so ausführte, wie das Konzil es anordnete, ist nicht bekannt. Wir finden Arnold von Rotberg in der Folgezeit in der unbestrittenen Stellung des weltlichen Pflegers von Mariastein, der für das Gotteshaus im Stein Gütergeschäfte tätigt, so am 22. Juni 1448 und am 22. Oktober 1449 (beide Urkunden im Staatsarchiv Solothurn, vgl. Baumann, Leimental, S. 169f.). Dass die Kapelle tatsächlich verselbständigt wurde, darf bezweifelt werden, da schliesslich Mariastein heute noch zur Pfarrei und zum Dorf Metzerlen gehört. Vielleicht hat der Generalvikar entgegen der Vermutung des Konzils doch eine Verständigung finden können, dass Mariastein ohne Zweifel zu Metzerlen gehöre und die Ansprüche Hofstetters zu Unrecht bestanden. Die Priesterpföründe im Stein scheint aber zustande gekommen zu sein aufgrund der Stiftung Arnolds und seiner Mitadeligen.

Trotz der Durchsetzung seiner Ansprüche, die Arnold von Rotberg anfänglich sicher nicht zustanden, hat Arnold schlussendlich nicht einfach aus Habgier gehandelt, sondern um landesherrliche Rechte in seiner Hand zu vereinen, die damaligem Adelsdenken entsprechend nicht in Bauernhände gehörten. Auf Grund dieser durchgesetzten Rechte hat er mit seiner Stiftung und seinem Pflegeramt die materielle Grundlage geschaffen,

dass der Wallfahrtsort im Stein aufblühen konnte. So muss er trotz seiner heute als bedenklich angesehenen Methoden doch als einer der grossen Wohltäter Mariasteins angesehen werden. Sein Erbe in dieser positiven Einstellung zum Gnadenort werden die Reich von Reichenstein – Arnolds Tochter Margarita heiratet Peter Reich von Reichenstein –, nach denen noch heute die Siebenschmerzenkapelle auch die Reichensteinische Kapelle benannt wird, da die Reichensteiner ebenfalls zu den grossen Wohltätern der Mariesteiner Wallfahrt gehören.

*Postskriptum:* Einige Überlegungen zum oben erwähnten undatierten Brief des Ritters Arnold von Rotberg an seinen Oheim Rudolf von Neuenstein.

Allem Anschein nach handelt es sich um das Original. Ernst Baumann, Leimental, S. 168, setzt diesen Brief zeitlich nach dem Kauf des Zinses ab einem Haus in Basel von Hans Wolleben, 12. Oktober 1437, an. Sicher entstand der Brief vor der Konzilsurkunde vom 14. März 1442. Es sei hier die Vermutung ausgesprochen, dass dieser Brief aber vor die «Jubiläumsurkunde» vom 12./13. Oktober 1434 zu setzen wäre. Als Gründe dafür können beigebracht werden:

Arnold von Rotberg war von 1434–1442, 1445 und 1447 Bürgermeister von Basel (vgl. Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, I, S. 599). Wenn er bei der Abfassung des Briefes schon Bürgermeister war, hätte er doch wohl auch mit diesem Titel den Brief unterzeichnet und nicht nur «Ritter» hingesetzt. Ferner ist in diesem Brief die Rede davon, dass ein Konzilsentscheid in Sachen Errichtung der neuen Pfründe im Stein noch nicht hätte herbeigeführt werden können, weil Rudolf von Neuenstein oder der Pfarrer von Metzerlen noch vor dem Richter erschienen seien, obwohl Arnold ihn schriftlich und mündlich darum gebeten habe, ausfindig machen zu lassen, ob die Kapelle zu Metzerlen oder zu Hofstetten gehöre. Nun bringt die «Jubiläumsurkunde» von 1434 die Aussagen des Pfarrers über das Kirchenopfer im Stein zu Protokoll, das im undatierten Brief ebenfalls zur Sprache kommt. Ebenso betonen die Zeugen in dieser Urkunde die Zugehörigkeit der Kapelle zu Metzerlen. Der Inhalt dieser Urkunde erfüllt also genau die Forderungen des undatierten Briefes.

Wir haben vom ganzen Streit um das Kirchenopfer im Stein und vom Bemühen um die Errichtung der dortigen Priesterpfründe durch Arnold von Rotberg nur vereinzelte Dokumente. Beides beanspruchte aber mehrere Jahre. In den Ablauf der Dinge liesse sich der undatierte Brief ganz gut vor die Urkunde von 1434 einordnen, ja die Angelegenheit bekäme so sogar mehr Folgerichtigkeit. Der Brief wäre demnach in die Jahre zwischen 1432 und 1434 zu setzen. An der Sachlage ändert sich dadurch allerdings nichts. Nur käme dann diesem Brief die Ehre zu, das früheste Dokument zu sein, das die «Kappellen unser lieben Frowen im Stein» nennt. Aber vielleicht kommt einmal ein noch früheres Zeugnis zum Vorschein, unmöglich wäre es nicht!

## Die «Kapelle im Stein»

P. Lukas Schenker

In den frühesten Urkunden von Mariastein ist immer nur *eine* Kapelle genannt. Es stellt sich somit die Frage, welche Kapelle ist damit gemeint: die Gnadenkapelle, eine zu einer Kapelle umgestaltete natürliche Felsenhöhle, oder die Siebenschmerzenkapelle, die auch Reichensteinische Kapelle genannt wird und ohne jeden Zweifel auch eine alte Kapelle ist. Man kann sich zwei Möglichkeiten vorstellen:

– Die stets in der Einzahl genannte «Kapelle im Stein» ist die Gnadenkapelle. Dann ist die Reichensteinische Kapelle erst später dazugekommen. Die Frage ist dann: Wann wurde diese gebaut? Oder:

– Die «Kapelle im Stein» ist von allem Anfang an die Siebenschmerzenkapelle. Dann wäre die Gnadenkapelle vorerst nur eine «Gebetsstätte» gewesen, wo wohl ein Muttergottesbild aufgestellt war, aber sich noch kein Altar befand, gewissermassen ein «Bildstöckli» im begrenzten Raum einer Höhle im Felsen drin.